

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 5. November 1976

Wahl der Pfarrgemeinderäte. — Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg. — Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg. — Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit (Korrektur zur Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. 10. 76). — Wehrpolitische Informationstagung. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Warnung. — Priesterexerzitien.



Nr. 165

## Wahl der Pfarrgemeinderäte

Nach der Überarbeitung der Satzung für Pfarrgemeinderäte wie der Wahlordnung und auf Empfehlung des Vorstandes des Diözesanrates setze ich den Termin für die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte auf

Sonntag, den 20. März 1977,

fest.

Die Wahlen sind nach der in diesem Amtsblatt veröffentlichten Satzung und Wahlordnung durchzuführen.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1976

*Kennmann*

Erzbischof

Nr. 166

## Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

## § 1

## Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Der Pfarrgemeinderat trägt gemeinsam mit dem Pfarrer als dem vom Bischof bestellten Seelsorger und Leiter der Gemeinde Verantwortung für das Gemeindeleben.

(2) Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend und

beschließend mitzuwirken, soweit § 7 Abs. 3 und 4 nicht entgegensteht und der Stiftungsrat nicht eigenständige Aufgaben gemäß § 9 Abs. 4 zu erfüllen hat.

(3) Insbesondere obliegt dem Pfarrgemeinderat

1. den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen mit ihm zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger vorhanden ist;
2. das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken, deren Mitarbeit zu aktivieren und die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrei zu unterrichten;
3. pastorale Richtlinien für die Haushalts-, Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarrgemeinde aufzustellen und die ihm nach der Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) übertragenen Aufgaben wahrzunehmen (§ 9 Abs. 1);
4. Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen;
5. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste einzubringen und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern anzuregen;
6. den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich sowie das Bildungswesen zu fördern;
7. die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zu sehen und ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden;
8. Probleme des Alltags und gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Maßnahmen zu treffen;

- 9. Anliegen der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- 10. die Verantwortung der Gemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden wachzuhalten;
- 11. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- 12. die Arbeit der Laien sowie ihrer Organisationen und Gruppen in der Pfarrei anzuregen, zu fördern und unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit aufeinander abzustimmen;
- 13. Kontakt zu denen zu suchen, die dem Gemeinleben fernstehen;
- 14. vor der Neubesetzung der Pfarrstelle über den Dekan den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten;
- 15. dafür zu sorgen, daß die vom Dekanatsrat und Diözesanrat gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden.

§ 2

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.

- 1. Mitglieder kraft Amtes sind:  
der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,  
die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Geistlichen und die ständigen Diakone,  
ein Vertreter der in der Pfarrei mit amtlichem Auftrag tätigen Ordensleute,  
ein Vertreter der hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Laien.  
Die in der Pfarrei tätigen Ordensleute und die hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Laien benennen den jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im Pfarrgemeinderat durch Wahl, für deren Durchführung der amtierende Vorstand Sorge trägt.
- 2. Gewählte Mitglieder:  
Entsprechend der Größe der Pfarrei wird die nachfolgend bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch die Pfarrgemeinde gewählt.

Es werden gewählt:

|                   |                     |
|-------------------|---------------------|
| in Pfarrgemeinden | unmittelbar gewählt |
| mit einer         | durch die           |
| Katholikenzahl:   | Pfarrgemeinde:      |
| bis zu 1000       | 6                   |
| 1001 — 2000       | 8                   |
| 2001 — 4000       | 12                  |
| 4001 — 6000       | 16                  |
| über 6000         | 20                  |

3. Hinzugewählte Mitglieder:

Der Pfarrgemeinderat kann Vertreter einzelner Zielgruppen (z. B. Frauen, Jugend), die bei der unmittelbaren Wahl nicht berücksichtigt worden sind, sowie sonstige sachkundige Katholiken durch Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder hinzuwählen.

Es kann die nachfolgend bestimmte Anzahl hinzugewählt werden:

|                   |   |
|-------------------|---|
| in Pfarrgemeinden |   |
| mit einer         |   |
| Katholikenzahl:   |   |
| bis zu 2000       | 2 |
| 2001 — 4000       | 3 |
| 4001 — 6000       | 4 |
| über 6000         | 5 |

§ 3

Wahlgrundsätze für die Wahl der Pfarrgemeinderäte

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 2 Ziff. 2 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle im Gebiet einer Pfarrgemeinde seit mindestens drei Monaten ständig wohnenden Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen der Wahlordnung erfüllen.
- (3) Wählbar ist jeder katholische Christ, der in der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können in besonderen Fällen auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung (WO) für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

## § 4

### Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt in der Regel vier Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Pfarrgemeinderates nach seiner Wahl (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden Pfarrgemeinderates oder vom Pfarrer einberufen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft, Nachrücken und Ergänzungswahl

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Pfarrgemeinderat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit (§ 5 WO).

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund und ohne Entschuldigung trotz ausdrücklicher Mahnung mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Pfarrgemeinderates ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Pfarrgemeinderat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Woche einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates über diesen Einspruch.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl der nächste Bewerber nach. Das Nachrücken stellt der Pfarrgemeinderat fest.

(5) Falls im Laufe der Amtszeit des Pfarrgemeinderates die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder zwei Drittel der nach § 2 Ziffer 2 vorgesehenen Anzahl unterschreitet und auch durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann, sind zur

Herstellung der satzungsgemäßen Vollzahl für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Bestimmungen der Wahlordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser hat die Aufgabe, für eine lebendige und zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen und die Geschäfte des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung und auf der Grundlage der Rahmengesäftsordnung (RGO) zu führen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer und aus drei vom Pfarrgemeinderat zu wählenden Laienmitgliedern: Dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter, von denen einer das Amt des Schriftführers übernehmen soll.

(3) Der Pfarrgemeinderat wählt zunächst den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. In getrennten weiteren Wahlgängen werden die Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Gegen die Wahl des Vorsitzenden kann der Pfarrer bei Vorliegen gewichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Dekan im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Dekanatsrates. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bischof.

## § 7

### Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und Stellung des Pfarrers

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er kann zu seinen Sitzungen für einzelne Fragen Berater hinzuziehen.

(2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre und dem allgemeinen und diözesan-

§ 9

Kirchensteuerordnung und Stiftungsrat

nen Kirchenrecht und den im Amtsblatt veröffentlichten verbindlichen Anordnungen widersprechen, sind nicht rechtsverbindlich. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(4) Unbeschadet seiner Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat trägt der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde eigene, in seinem Amt begründete Verantwortung

- a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche;
- b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- c) für die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente.

Erklärt der Pfarrer in einer Sitzung förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, soweit er durch sein Dienstgeheimnis nicht behindert ist, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch bei einer erneuten Beratung eine Einigung nicht zustande, so kann als Schiedsstelle der Vorstand des Dekanatsrates angerufen werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(5) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann als Schiedsstelle der Vorstand des Dekanatsrates angerufen werden. Gelingt es diesem nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(6) Im übrigen regelt die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates die Rahmengeschäftsordnung (RGO).

(7) Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat soll ständige oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

(2) Der Pfarrgemeinderat kann ferner einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(1) Die besonderen Aufgaben, die dem Pfarrgemeinderat aufgrund der Kirchensteuerordnung obliegen sind:

- a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Abs. 2 KiStO);
- b) Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Abs. 5 KiStO);
- c) Bestellung eines Kirchengemeinderechners (§ 18 Abs. 2 KiStO);
- d) Beschlußfassung über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde und deren Satzung (§ 20 Abs. 1 und 2 KiStO);
- e) Wahl der Laienmitglieder der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg (§ 5 Abs. 2 KiStO).

(2) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat innerhalb von längstens 6 Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung einen Stiftungsrat.

Diesem gehören an:

- a) der Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter als Vorsitzender,
- b) der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder dessen erster Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates,
- c) aus der Mitte des Pfarrgemeinderates gewählte volljährige Mitglieder und zwar in Kirchengemeinden

|          |                  |              |
|----------|------------------|--------------|
| bis zu   | 2000 Angehörigen | 3 Mitglieder |
| bis zu   | 4000 Angehörigen | 4 Mitglieder |
| bis zu   | 6000 Angehörigen | 5 Mitglieder |
| mit über | 6000 Angehörigen | 6 Mitglieder |

Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der Kirchengemeinde und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(3) Mitglied des Stiftungsrates können nicht sein:

- a) Ehegatten, frühere Ehegatten und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (nach bürgerlichem Recht) miteinander verbundene Personen, auch wenn die Ehe, durch welche

diese Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt diejenige mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los;

- b) alle Bedienstete der Kirchengemeinde und alle in der örtlichen Vermögensverwaltung beschäftigten Personen;
- c) leitende Bedienstete des Erzbischöflichen Ordinariates.

Die Feststellung, ob im Zweifelsfalle ein Hinderungsgrund nach Buchstabe b) und c) gegeben ist, trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.

(4) Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung und Vertretung des örtlichen Kirchenvermögens nach den Bestimmungen der „Satzung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg“. Er hat bei seiner Tätigkeit die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Haushalts-, Finanz- und Vermögensverwaltung zu berücksichtigen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen zu laden; in Notfällen kann der Stiftungsrat ohne Frist und formlos eingeladen werden. Im übrigen gelten die Abschnitte II, Ziffer 2 und 3 und III der Rahmengeschäftsordnung sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### § 10

##### Pfarrversammlung

Der Pfarrgemeinderat soll mindestens einmal im Jahr alle Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen und über seine Tätigkeit berichten. In der Pfarrversammlung sollen ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben werden.

#### § 11

##### Pfarrverband

(1) Für die Beteiligung einer Pfarrgemeinde am Pfarrverband, dessen Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise gilt das Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg.

(2) Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### § 12

##### Vertretung im Dekanatsrat

Die Vertretung der Pfarrgemeinde im Dekanatsrat bestimmt sich nach der Satzung der Dekanatsräte.

#### § 13

##### Ehrenamtliche Tätigkeit

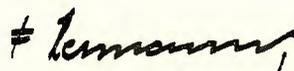
Die Tätigkeit im Pfarrgemeinderat und in seinen Ausschüssen ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums Freiburg verbindlich. Die Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 25. 5. 1972 sowie alle weiteren Rechtsvorschriften, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

Freiburg, den 20. Oktober 1976



Erzbischof

Nr. 167

### Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 2 Ziff. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

## § 2

### Wahltermin

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden regelmäßig alle vier Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

## § 3

### Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle im Gebiet einer Pfarrgemeinde seit mindestens drei Monaten ständig wohnenden Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Abs. 2) und deren Wahlrecht nicht ruht (Abs. 3).

(2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflégenschaft steht.

(3) Das Wahlrecht ruht bei Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche untergebracht sind.

## § 4

### Ausübung des Wahlrechts

(1) Ein Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche Stimmabgabe in dem Stimmbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, oder durch Briefwahl mit einem Wahlschein wählen. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, entweder

1. durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlgebietes oder
2. durch Briefwahl wählen.

## § 5

### Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder katholische Christ, der in der Pfarrgemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, das 18.

Lebensjahr vollendet hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können in besonderen Fällen auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen.

(2) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Katholiken, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 und 3 vorliegen.

## § 6

### Wahlgebiet

(1) Grundsätzlich bildet das Gebiet der Pfarrgemeinde das Wahlgebiet. Dieses kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates in Stimmbezirke aufgeteilt werden.

(2) Besteht eine Pfarrgemeinde aus mehreren räumlich voneinander getrennten Teilorten oder Wohnbezirken, so kann durch Beschluß des Pfarrgemeinderates bestimmt werden, daß die Sitze im Pfarrgemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Vertretern der verschiedenen Teilorte oder Wohnbezirke zu besetzen sind. Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Teilorte oder Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind die örtlichen Verhältnisse und der Anteil der Katholiken der einzelnen Stimmbezirke zu berücksichtigen. Jeder Teilort oder Wohnbezirk bildet einen eigenen Stimmbezirk und wählt jeweils die ihm zustehende Anzahl der Mitglieder.

(3) Gehört zu einer Pfarrgemeinde ein Teilort mit eigener kirchlicher Stiftung, so ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.

(4) Ist ein Teilort eine selbständige Kirchengemeinde und hat diese über die Erhebung der Ortskirchensteuer zu beschließen, so ist in diesem Teilort ein Pfarrgemeinderat entsprechend § 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte zu wählen. Dieser Pfarrgemeinderat ist für die speziellen Belange des Teilortes, insbesondere für die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Satzung der Pfarrgemeinderäte, zuständig.

In der Pfarrei, der ein solcher Teilort angehört, muß gemäß Abs. 2 verfahren werden. Die mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates des betreffenden Teilortes sind gleichzeitig Mitglieder des Pfarrgemeinderates der Gesamtpfarrei; die Zahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach den Grundsätzen des Abs. 2.

(5) Pfarreien, die nicht besetzt sind, sind selbständige Pfarrgemeinden; für sie ist ein eigener Pfarrgemeinderat zu wählen.

(6) In strittigen Fällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

## II. Vorbereitung der Wahl

### § 7

#### Wahlvorstand

(1) Spätestens zehn Wochen vor der Wahl wird zu deren Vorbereitung und Durchführung ein Wahlvorstand gebildet. Diesem gehören an:

1. der Pfarrer,
2. vier Mitglieder der Pfarrgemeinde, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl des Pfarrgemeinderates kandidieren.

(3) Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes wählt der Pfarrgemeinderat ferner einen persönlichen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand hat für die Erstellung der vorgeschriebenen Wählerverzeichnisse zu sorgen.

(5) Dem Wahlvorstand obliegt die Leitung der Wahlen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb des Wahlvorstandes die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Wahlvorstand bestellt einen Schriftführer und die für die Wahl erforderlichen Hilfskräfte.

(8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind nicht öffentlich.

### § 8

#### Wahlvorstand bei mehreren Stimmbezirken

In Pfarrgemeinden, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuß zu bestellen. Die Mitglieder

werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

### § 9

#### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 7) — wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer — spätestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

1. den Tag der Wahl
2. Beginn und Schluß der Abstimmung
3. das Wahllokal
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
5. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung der Wählerlisten
6. die Aufforderung, spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen
7. einen Hinweis darauf, daß nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf und andere Stimmzettel sowie Stimmzettel in nichtamtlichen Wahlumschlägen ungültig sind, sowie daß Briefwahl möglich ist.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Gottesdiensten
2. Veröffentlichung in den Kirchenanzeigern und sonstigen Verkündigungsblättern der Pfarrgemeinden und
3. Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel.

### § 10

#### Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Für jede Wahl sind für das Wahlgebiet bzw. seine Stimmbezirke Wählerverzeichnisse aufzustellen. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß vorhandene Wählerverzeichnisse auf den neuesten Stand ergänzt werden. Vor der Eintragung einer jeden Person ist ihre Wahlberechtigung zu prüfen.

(2) Wählerlisten müssen gebunden oder geheftet sein. Bei Wahlkarteien müssen die Behälter, in denen die Karten aufbewahrt werden, verschließbar sein.

(3) Die Wählerverzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer
2. Familienname
3. Vorname
4. Geburtstag
5. Wohnort und Wohnung
6. Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen

Die Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe soll in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Wählerverzeichnisse für mehrere Wahlen verwendbar sind.

(4) In die Wählerverzeichnisse einer Pfarrgemeinde sind alle Personen einzutragen, die voraussichtlich am Wahltag das Wahlrecht und den Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken ist das Wählerverzeichnis nach Stimmbezirken zu gliedern.

(5) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muß mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens mit Ablauf des vierzehnten Tages vor der Wahl beendet sein.

(6) Jeder Wahlberechtigte, der ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Die Wählerverzeichnisse sollen vom Vorsitzenden des Wahlvorstands am zweiten Tag vor der Wahl unter Berücksichtigung ergangener endgültiger Entscheidungen im Berichtigungsverfahren endgültig abgeschlossen werden. Dabei ist im Wählerverzeichnis zu vermerken:

1. Wieviel Wahlberechtigte eingetragen sind
2. bei wieviel Wahlberechtigten ein Behinderungsvermerk eingetragen ist
3. bei wieviel Wahlberechtigten ein Vermerk über die Ausstellung eines Wahlscheines eingetragen ist.

Bei Wahlkarteien sind dieselben Feststellungen auf einer besonderen Urkunde zu treffen.

## § 11

### Wahlscheine und Briefwahl

(1) Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf schriftlichen Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält
- b) wenn er nach Ablauf der Auflegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt
- c) wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, sein Wahlrecht auszuüben.

(2) Wer Anspruch auf Erteilung eines Wahlscheines hat, erhält auf Antrag mit dem Wahlschein auch die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl ausgehändigt.

(3) Wahlscheine werden vom Wahlvorstand ausgegeben. Über die ausgestellten Wahlscheine ist ein Verzeichnis zu führen. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Wahlscheine können nur bis zum endgültigen Abschluß der Wählerverzeichnisse beantragt und ausgegeben werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## § 12

### Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand fordert gemäß § 9 Abs. 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Pfarrgemeinderäte auf.

(2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die auch mehrere Namen umfassen können, ist jedes gemäß § 3 Abs. 1 wahlberechtigte Mitglied der Pfarrgemeinde berechtigt.

Dazu ist notwendig:

1. die Unterschrift von mindestens 20 Wahlberechtigten und
2. die schriftliche Einverständniserklärung jedes vorgeschlagenen Kandidaten. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein. Die Kandidatenvorschläge sind außerdem durch Geburtsdatum und Angabe des Berufes zu ergänzen.

(3) Gehen innerhalb der gesetzten Vorschlagsfrist keine oder nicht genügend Vorschläge ein, ergänzt der im Amt befindliche Pfarrgemeinderat die Liste auf die in § 13 Abs. 5 genannte Zahl der Kandidaten. Das schriftliche Einverständnis der vorgeschlagenen Personen muß vorliegen.

### § 13

#### Beseitigung von Mängeln — Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so hat er die Einreicher unverzüglich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel können nur solange behoben werden, als noch nicht über die Zulassung der Wahlvorschläge endgültig entschieden ist. Enthält ein Wahlvorschlag nicht die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften, so kann der Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

(2) Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge muß spätestens vierzehn Tage vor der Wahl ergehen.

(3) Der Wahlvorstand hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich berechtigte Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber oder Unterzeichner, so sind diese zu streichen.

(4) Die Prüfungspflicht des Wahlvorstandes erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die zu erbringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Wahlvorstand zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.

(5) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsdatum und Wohnung in eine endgültige Kandidatenliste einzutragen. Die endgültige Kandidatenliste soll doppelt soviel Kandidaten, muß aber mindestens 50% mehr Kandidaten enthalten, als Personen zu wählen sind. Das gilt auch für die Kandidatenliste bei Wahlen gemäß § 6 Abs. 2—4.

### § 14

#### Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Kandidatenliste ist spätestens am achten Tag vor der Wahl in der in § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzumachen.

### III. Durchführung der Wahl

### § 15

#### Wahllokale — Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Für jeden Stimmbezirk wird vom Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal bestimmt.

(2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens einen Tag vor der Wahl zugesandt werden. Die Stimmzettel müssen innerhalb eines jeden Stimmbezirkes von gleicher Farbe sein. Außerdem sind in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

(3) Wahlumschläge werden nur in den Wahllokalen bereitgehalten. Sie müssen undurchsichtig und innerhalb eines jeden Stimmbezirkes von gleicher Größe und Farbe sein.

### § 16

#### Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu stecken und diesen dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder des Stimmbezirksausschusses zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Weise aus, daß er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will. Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder muß auf dem Stimmzettel vermerkt sein.

Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in den Wahlumschlag zu legen. Änderungen, Vorbehalte und Zusätze bei dem gewählten Wahlvorschlag und Zusätze, die auf die Person des Wählers hinweisen sowie jede Kennzeichnung des Wahlumschlages machen die Stimmabgabe ungültig.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im Wahlbrief den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so wie den Wahlschein zu übersenden. Auf dem Wahlschein ist zu versichern, daß der Wähler den Stimmzettel persönlich oder nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgefüllt hat. Der Wahlschein muß spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses und sammelt die Wahlscheine.

#### IV. Feststellung des Wahlergebnisses

##### § 17

###### Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Urnen und zählt die Stimmen. Für die Auszählung sind Zähllisten zu verwenden, in welchen die Namen der Bewerber aufgeführt sind, für die Stimmen abgegeben worden sind. Der Vorsitzende verliest aus jedem Stimmzettel die darin aufgeführten Bewerber und die für sie abgegebenen Stimmen; das Ergebnis wird in der Zählliste vermerkt und am Schluß zusammengezählt. Über den gesamten Verlauf der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

##### § 18

###### Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe auf Stimmzetteln,

- a) die nicht amtlich ausgegeben worden sind
- b) die in gekennzeichneten Wahlumschlägen abgegeben worden sind
- c) die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten
- d) die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist
- e) aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.

(2) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist
- b) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen übersandt worden sind.

(3) Leer abgegebene Wahlumschläge werden als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Wahlumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

##### § 19

###### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In diesem Falle bestimmt der Wahlvorstand zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Lose in Anwesenheit des anderen herzustellen und das andere das Los zu ziehen hat.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis. Über die Gültigkeit zweifelhaft gekennzeichneten Stimmzettel entscheidet er mit der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Nach Abschluß der Wahlprüfung benachrichtigt der Wahlvorstand die Kandidaten und den zuständigen Dekan über das Wahlergebnis.

##### § 20

###### Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der Pfarrgemeinde zu erfolgen, und zwar durch:

1. Hinweis in den Gottesdiensten
2. in den Kirchenanzeigern oder sonstigen Verkündigungsblättern der Pfarrgemeinde
3. Anschlag an der Kirchentüre oder der Anschlagtafel.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

##### § 21

###### Wahlprüfung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand Einspruch einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Dekanatsrates innerhalb von vierzehn Tagen. Der Wahlvorstand hat den Einspruch mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Vorsitzenden des Dekanatsrates unverzüglich weiterzuleiten.

## § 22

### Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird — vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren — nach denselben Wahlvorschlägen und — wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Wochen verstrichen sind — auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

(5) Werden Wiederholungswahlen nur in einem Stimmbezirk durchgeführt darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

(6) Wahlberechtigte, die für die Erstwahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der nur in einem Stimmbezirk durchzuführenden Wiederholungswahl nur dann zur Wahl zugelassen, wenn sie den Wahlschein in dem Stimmbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.

(7) Bei teilweisen Wiederholungswahlen in einzelnen Stimmbezirken dürfen Wahlberechtigte, die bei der Erstwahl in einem anderen Stimmbezirk wahlberechtigt waren, nicht in die der Neuwahl zugrundeliegenden Wählerverzeichnisse aufgenommen werden.

## § 23

### Nachrücken und Ergänzungswahl

(1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit entsprechend der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl der nächste Bewerber nach.

(2) Falls im Laufe der Amtszeit des Pfarrgemeinderates die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder zwei Drittel der nach § 2 Ziffer 2 der Satzung des Pfarrgemeinderates vorgesehenen Anzahl unterschreitet und auch durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann, sind zur Herstellung der satzungsgemäßen Vollzahl für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.

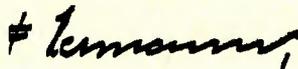
## V. Schlußbestimmungen

### § 24

#### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg vom 25. Mai 1972 außer Kraft.

Freiburg, den 20. Oktober 1976

  
Erzbischof

Nr. 168

Ord. 29. 10. 76

### Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit

#### (Korrektur zur Anweisung zum Sonntag der Weltmission am 24. 10. 76)

In der Anweisung ist leider irrtümlicherweise gesagt, daß die Pfarrämter Spenden für wissenschaftliche Zwecke zugunsten der Mission entgegennehmen und entsprechende Spendenbescheinigungen für die Vorlage beim Finanzamt ausstellen können. Richtig muß es heißen:

Die Pfarrämter können Spenden für wissenschaftliche Zwecke in der Missionsarbeit entgegennehmen und an das Missionswissenschaftliche Institut MISSIO e. V., Aachen, weiterleiten. Sie können auf

Wunsch eine (vorläufige) Quittung ausstellen, die aber nicht zur Vorlage beim Finanzamt geeignet ist. Nach Eingang des Spendenbetrages auf dem Konto des Missionswissenschaftlichen Instituts MIS-SIO e. V. (Deutsche Bank Aachen 1474 428, Postscheckkonto Köln 258 936-505) — unter Angabe der Adresse des Spenders — erhält dieser direkt vom Missionswissenschaftlichen Institut eine Spendenbescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt. Spenden für wissenschaftliche Zwecke können unter Vorlage dieser Bescheinigung bis zu 10% der jährlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden.

### Wehrpolitische Informationstagung

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, 14. 3. 1977 (Anreisetag) bis Freitag, 18. 3. 1977 (Abreise nach 13.00 Uhr) eine Wehrpolitische Informationstagung für katholische Jugend- und Studentenseelsorger, für Religionslehrer (-innen) an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Redakteure der Bistumspressen durch. In Referaten und Kleingruppenarbeit werden folgende Themen behandelt:

- Konfliktfaktoren der Weltpolitik;
- Einfluß und Rolle des Militärs bei Entstehung und Bewältigung von Konflikten;
- Aspekte der militärischen Verteidigung;
- zur psychologischen Situation innerhalb der Streitkräfte;
- Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung auf dem Hintergrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung;
- Grundsätze der Inneren Führung.

Ein Truppenbesuch ist vorgesehen.

Am Donnerstag, 17. 3. 1977, steht dem Katholischen Militärbischofsamt Zeit zur Information über die pastoralen Aufgaben der katholischen Militärseelsorge zur Verfügung.

Den Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte 2. Klasse erstattet. Wenn nicht gewährleistet ist, daß der Teilnehmer bei der Rückfahrt seinen Wohnort noch am gleichen Tag erreichen kann, wird die Fahrkarte 1. Klasse (TEE und IC-Züge) erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keine Kosten.

Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzbl. Teil I, Nr. 41 vom 25. 8. 1965, Seite 902) bzw. analoger landesrechtlicher Bestimmungen.

Interessenten mögen sich für die Anforderung des Programms und die Anmeldung unmittelbar mit dem Streitkräftenamt, 5300 Bonn-Kessenich, Rosenberg, Tel. 02221 239011, App. 478 in Verbindung setzen.

### Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Kurseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück (4500 Osnabrück, Postfach 1380, Telefon 0541/3181) angefordert werden.

### Warnung vor Bittgesuchen einer Frau Anny Bauer

Eine Frau Anny Bauer aus Banat/Jugoslawien schreibt seit Monaten viele Bettelbriefe an kirchliche Stellen und Privatpersonen. Alle darin gemachten Angaben über ihre Bedürftigkeit sind nach zuverlässiger Auskunft unwahr. Daher wird dringend gebeten, solche Bettelbriefe unbeantwortet zu lassen.

### Priesterexerzitien

Maria Laach

- 17.—21. 1. 1977 P. Markus Wiskirchen OSB
- 18.—22. 4. 1977 P. Markus Wiskirchen OSB
- 13.—17. 6. 1977 P. Markus Wiskirchen OSB

### Erzbischöfliches Ordinariat